

wenn ein Dritter, z. B. ein anderes Zeitungs-, Zeitschrift- oder sonstiges druckschriftliches Unternehmen, die Ankiündigung für ihre Zwecke benutzen und verwerten und druckschriftlich oder in anderer Form vervielfältigen will. Auch derjenige, der im Auftrag der Behörde den ersten Abdruck der amtlichen Anzeige bewerkstelligt hat oder durch eine Druckerei als Verleger hat bewerkstelligen lassen, hat weder ein Recht, gegen eine Weiterbenutzung im Weg des Wiederabdrucks Einspruch zu erheben, noch kann er oder die Behörde die Weiterverbreitung in der neuen druckschriftlichen Form hemmen.

Es herrscht mithin rücksichtlich amtlicher Ankiündigungen urheberrechtlich vollkommene Verwertungs- und Abdrucksfreiheit. Ein etwa der Publikation beigefügter Rechtsvorbehalt oder ein Nachdrucksverbot bleibt außer Betracht. Es zählen hierher auch amtliche Entschiede und Erlasse, z. B. gerichtliche Publikationen und Veröffentlichungen von Verwaltungs- und kirchlichen Behörden, sowie Veröffentlichungen von Schriften, die amtlicher Natur sind, von irgend einer Amtsstelle ausgehen und zum amtlichen Gebrauch hergestellt wurden. Ein Abdruck oder Wiederabdruck kann hier niemals einen Eingriff in Urheber-, Drucker-, Verlags- und Submissionsrechte darstellen, weil es an solchen Geisteserzeugnissen einen Urheberschutz oder ein ausschließliches Submissionsrecht, das durch Druck ausgeübt werden könnte, nach Lage unserer Gesetzgebung nicht gibt. Höchstens das Strafgesetz kann in Betracht kommen, insoweit es sich zugleich um einen Verstoß gegen eine im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegebene Bestimmung handeln könnte.

Zu den abdrucksfreien amtlichen Ankiündigungen, Entschcheidungen, Schriftstücken gehören natürlich solche amtliche Schriftwerke nicht, die z. B. als selbständige Druckwerke von der Behörde herausgegeben werden und auch im nicht-amtlichen Verkehr, z. B. im Buchhandel oder im Selbstverlag der Behörde, erscheinen und an das Publikum käuflich abgegeben werden. Solche Schrift- und Druckwerke haben Urheberschutz; es darf von ihnen in Zeitungen, Zeitschriften ein Ganz- oder Teilabdruck nicht vorgenommen werden. Würde also die Behörde einen Abdruck, z. B. aus einem amtlich herausgegebenen, dem Publikum zugänglichen Werke (Gerichtsentscheidungen, Kursbuch, Fahrordnungen mit besonderem Text) einer Zeitung oder Zeitschrift gestatten, so dürfte der in der Zeitung oder Zeitschrift erscheinende Abdruck ohne Einwilligung der Behörde und des Zeitungsverlegers in einer andern Zeitung oder Zeitschrift nicht abgedruckt, verbreitet und weiter verwertet werden.

Die vom Urheberrechtsgesetz zugelassene Abdrucksfreiheit bezüglich amtlicher Ankiündigungen muß sich indes da, wo von ihr Gebrauch gemacht wird, stets in dem allgemeinen Rahmen der Gesetze bewegen. Die mit dem Abdruck eintretende Verwertung solcher Schriftwerke im erwerbswirtschaftlichen Interesse eines Konkurrenzunternehmens (Zeitung, Zeitschrift) muß immerhin nach außen einwandfrei sein. Einwandfrei ist sie aber nur dann, wenn ihr nicht zugleich der Vorwurf gemacht werden kann, es werde vermittels des freigegebenen Abdrucks bzw. Wiederabdrucks außer der öffentlichen Bekanntgabe und Weiterverbreitung ein unlauterer Zweck, nämlich die Hervorrufung einer Täuschung beim Publikum oder einer Verwechslung, ein bloßer Scheinerfolg angestrebt.

Dies läge allerdings dann vor, wenn die Bekanntgabe amtlicher Ankiündigungen im Wege des Wiederabdrucks aus einer Zeitung oder Zeitschrift in der erweislichen Absicht geschähe, um dieser Zeitung zu schaden, indem hierdurch beim Publikum der Anschein hervorgerufen werden soll, das abdruckende Blatt sei ein sogenanntes Amtsblatt,

d. h. es sei von den Behörden, deren Ankiündigungen im Wiederabdruck darin erscheinen, zum Publikationsorgan für amtliche Ankiündigungen auserwählt. Es ist allgemein bekannt, daß sogenannte Amtsblätter (Privat-Druckschriftunternehmungen, die von den Behörden bei Inseraten bevorzugt werden) in der Öffentlichkeit ein erhöhtes Vertrauen genießen, was deren Inhaltswiedergabe betrifft, wie auch Angaben über Auflage, Verbreitung etc.

Die Freiheit des Abdrucks amtlicher Ankiündigungen gestattet jedem Blatte, durch Wiederabdruck amtlicher Publikationen aus andern Blättern sich stofflich zu bereichern und sich daneben den Anschein eines sogenannten Amtsblatts zu geben. Zweifellos kann auf diese Weise viel Unfug verübt und auch Schaden gestiftet werden. Ein unlauterer Konkurrenzfall im allgemeinen Sinn kann in einem solchen Treiben unschwer gefunden werden, sobald das Lese- und inserierende Publikum zweier Zeitungen oder Zeitschriften hierdurch irreführt und über das wahre Amtsblatt getäuscht werden soll. Es fragt sich aber, ob dieser mit dem Wiederabdruck sich verbindende Nebenzweck so stark hervortritt, daß er als »Hauptzweck« der Publikation erscheint und man den straflosen Wiederabdrucks-Veranstalter auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gerichtlich in Anspruch nehmen kann. Für solche Fälle der Konkurrenzausübung kommt hier lediglich § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht. Aber dessen Anwendbarkeit erscheint hier in mehr als einer Richtung nicht über allen Zweifel erhaben und der richterlichen Sachbeurteilung anheimgegeben. Jener § 1 verlangt als Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung eines »Untersagungsanspruchs«

- a) unrichtige Angaben tatsächlicher Art,
- b) ein besonders günstiges »Angebot«, das scheinbar durch jene unrichtigen Angaben hervorgerufen wird oder werden kann.

Unrichtige Angaben tatsächlicher Art werden aber in unserm Falle direkt nicht gemacht, und daß der Wiederabdruck amtlicher Ankiündigungen aus andern Blättern in seiner Fortsetzung durch mehrere Nummern ein besonders günstiges Angebot oder nur scheinbares Angebot beim Publikum hervorrufen könne, wäre nur dann zu behaupten, wenn man die Annahme als unumstößliche Tatsache dabei unterstellen könnte, es habe durch den gesetzlich zulässigen Wiederabdruck die Zeitung selbst sich dem Publikum als ein für Anzeigen besonders günstiges Blatt öffentlich anbieten wollen.

Es wird auf die besondern Verhältnisse des einzelnen Falls, die Zahl der Abdrucke und die Art ihrer Erscheinungsweise ankommen, um bei der richterlichen Würdigung dieser rechtserheblichen Punkte ein bestimmtes und zuverlässiges Urteil fällen zu können, ob in unserm Fall die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb als unzweideutig und untrüglich vorhanden und somit, wenn auch nur mittelbar, als feststehend vom Gericht angenommen werden können.

Unterstützend für eine solche Annahme könnte hier allerdings der vierte Absatz jenes Gesetzesparagraphen 1 wirken, welcher sagt, es seien den »Angaben tatsächlicher Art« auch alle solche

Veranstaltungen gleich zu achten, die (wenn auch nicht rein tatsächlicher Natur) darauf berechnet und geeignet sind, Angaben tatsächlicher Art (auf andre Weise) zu ersetzen.

Mit Hilfe dieses vierten Absatzes ließe sich das Verhalten des unlauteren Wettbewerbers in unserm Fall dahin aufbauen und rechtlich konstruieren, daß sich sagen ließe:

Wer durch fortgesetzten, wenn auch rechtmäßigen Wiederabdruck amtlicher Ankiündigungen aus Konkurrenzblättern, die tatsächlich Amtsblätter sind, beim Publi-